



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang
Potsdam, den 2. Oktober 2024
Nummer 39

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von Maßnahmen des Tierschutzes durch Tierschutzvereine (Katzenkastrationsrichtlinie)	982
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16230 Sydower Fließ	984
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg	985
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	985
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Aufgebotssachen	986
Sonstige Sachen	986
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	986
Ungültigkeitserklärung von Kriminaldienstmarken	986

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von Maßnahmen des Tierschutzes durch Tierschutzvereine (Katzenkastrationsrichtlinie)

Vom 10. September 2024

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zum Schutz freilebender herrenloser Katzenpopulationen durch als gemeinnützig anerkannte Tierschutzorganisationen im Land Brandenburg.
- 1.2 Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, durch die Kastration von freilebenden herrenlosen Katzen im Land Brandenburg deren unkontrollierter Vermehrung entgegenzuwirken und damit einen Beitrag zum Tierschutz zu leisten. Die Durchführung von Kastrationsmaßnahmen als der zurzeit einzigen tierschutzgerechten Maßnahme zur mittelfristigen Reduzierung von freilebenden herrenlosen Katzenpopulationen führt langfristig zur Verminderung der bei diesen Katzen oft in erheblichem Ausmaß auftretenden Schmerzen, Leiden oder gesundheitlichen Schäden.
- 1.3 Ein Anspruch der oder des Zuwendungsempfängenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für Sachausgaben im Rahmen der Kastration von Katzen gewährt werden, die durch Tierärztinnen oder Tierärzte im Auftrag von als gemeinnützig anerkannten Tierschutzorganisationen durchgeführt werden.

3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind Tierschutzorganisationen (insbesondere eingetragene Vereine, Stiftungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften) mit Sitz im Land Brandenburg, die als gemeinnützig anerkannt sind und sich nicht in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft befinden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass

- a) die Gesamtfinanzierung der Maßnahme unter Berücksichtigung der nach Maßgabe dieser Richtlinie beantragten Zuwendung gesichert ist und in dem Antrag dargelegt wird, dass unvorhersehbare Gesamtfinanzierungsmehrkosten mit Eigenmitteln kompensiert werden können,
- b) mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde; die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Behandlungsvertrages mit einer Tierärztin oder einem Tierarzt bezüglich der Kastration von Katzen zu werten,
- c) die Angaben im Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und dass insbesondere alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen angegeben wurden,
- d) die oder der Antragstellende keine Tiere zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringt oder einführt,
- e) die zu kastrierenden Katzen im Land Brandenburg aufgefunden wurden,
- f) die operierten Katzen grundsätzlich 24 Stunden separat untergebracht werden, um die Tiere vollständig aus der Narkose erwachen zu lassen und sicherzugehen, dass die Tiere nach der Operation bei gutem Allgemeinbefinden sind,
- g) die kastrierten Katzen mittels Mikrochip gekennzeichnet und in einem anerkannten Haustierregister registriert werden; die oder der Antragstellende darf als Hilfsperson und nicht als Halterin oder Halter der Katze eingetragen werden; die Registrierung erfolgt entweder unter dem Namen der betreffenden Kommune oder über das Freiwilligenregister „Findefix“ unter der Kategorie „herrenlose Katze“; im Verwendungsnachweis ist anzugeben, in welchem Haustierregister die Katzen registriert worden sind,
- h) die kastrierten Katzen grundsätzlich wieder in ihrem Habitat ausgesetzt werden und die oder der Antragstellende erklärt, dass nur für solche Tiere eine Förderung beantragt wird; eine Aufnahme vermittlungsfähiger Tiere durch einen Tierschutzverein ist zwar möglich, die Maßnahme ist jedoch in diesem Fall nicht förderfähig,
- i) die oder der Antragstellende eine aktuelle Satzung oder Geschäftsordnung, einen aktuellen Vereinsregsterauszug, einen gültigen Nachweis der Gemeinnützigkeit und einen Nachweis der im Antrag angegebenen verfügbaren Eigenmittel vorlegt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben einer tierärztlichen Kastration, einschließlich einer eventuellen tierärztlichen Behandlung im Rahmen der Kastration sowie der Kennzeichnung mittels Mikrochip und Registrierung in Form eines Festbetrages.
- 5.4.2 Zuwendungsfähig sind folgende Höchstbeträge:
- 150 Euro pro Tier für weibliche Katzen
 - 70 Euro pro Tier für männliche Katzen
- 5.4.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für Maßnahmen bei Katzen, für die private oder gewerbliche Tierhalterinnen oder Tierhalter verantwortlich sind.
- 5.4.4 Eine Anrechnung weiterer öffentlicher und nichtöffentlicher Leistungen, die dem Förderungszweck dieser Richtlinie dienen, erfolgt bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten.

6 Verfahren

- 6.1 Antragsverfahren
- 6.1.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV).
- Anträge auf Gewährung der Zuwendung können unter Verwendung des auf der Internetseite des LASV (lasv.brandenburg.de) veröffentlichten Antragsformulars gestellt werden.
- Die Anträge sind bis spätestens 30. Oktober 2024 einzureichen.
- 6.1.2 Im Antrag ist die Anzahl der im laufenden Jahr zu erwartenden zuwendungsfähigen Maßnahmen nach Nummer 2 nachvollziehbar darzulegen sowie die hierfür anfallenden tierärztlichen Vergütungen anzugeben. Soweit für das Vorjahr bereits Zuwendungen gewährt worden sind, ist ergänzend die Anzahl der zuwendungsfähigen Maßnahmen des Vorjahres anzugeben. Anderenfalls oder bei wesentlichen Veränderungen ist die Anzahl der zu er-

wartenden zuwendungsfähigen Kastrationen in anderer Weise glaubhaft darzulegen.

6.2 Bewilligungsverfahren

- 6.2.1 Vor Bewilligung einer Zuwendung prüft die Bewilligungsbehörde, ob gegen die oder den Antragstellenden Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen bekannt sind. Sollten Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen vorliegen, wird die Bewilligung einer Zuwendung nicht gewährt.
- 6.2.2 Übersteigt das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erfolgt die Bewilligung der Mittel nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Sind in den beiden Vorjahren keine prüffähigen Verwendungsnachweise eingegangen oder ergab die Prüfung schwerwiegende Fehler, kann eine erneute Bewilligung nicht gewährt werden.
- 6.2.3 Bei nicht fristgemäß eingegangenen Anträgen kann die Bewilligungsbehörde im Rahmen gegebenenfalls noch verfügbarer Haushaltsmittel über die Gewährung der Zuwendungen im laufenden oder im kommenden Haushaltsjahr entscheiden.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

- 6.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 6.4.2 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die Verwendung der Zuwendung bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 91 Absatz 1 LHO bleibt hiervon unberührt.

7 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2025 außer Kraft.

Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16230 Sydower Fließ

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. Oktober 2024

Im Verfahren der Firma Agronomia Agrarproduktions-GmbH, Kastanienstraße 8 b in 16230 Sydower Fließ zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück in 16230 Sydower Fließ, Kastanienstraße 8 c in der Gemarkung Tempelfelde, Flur 6, Flurstück 288 (Amtsblatt für Brandenburg - Nummer 35 vom 4. September 2024, Seite 742), wird öffentlich bekannt gemacht, dass aufgrund eines Schreibfehlers

die **Auslegungszeit und die Einwendungsfrist**
verlängert wird.

Erneute Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 4. Oktober 2024 bis einschließlich 4. November 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID G08323** zugänglich gemacht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost>.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall Geruch, Ammoniak und Stickstoff, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Zauneidechse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 4. Oktober 2024 bis einschließlich 18. November 2024** gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 BImSchG nur von Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (betroffene Öffentlichkeit) erhoben werden.

Die Einwendungen können unter Angabe der **Vorhaben-ID G08323** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist

sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin ist für das Verfahren nach § 19 Absatz 4 BImSchG gesetzlich nicht vorgesehen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unfallkasse Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung
der Unfallkasse Brandenburg
Vom 11. September 2024

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die VI/3. Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

14. November 2024 um 10 Uhr

statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Unfallkasse Brandenburg

Der Geschäftsführer
Dr. Nikolaus Wrage

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Vom 11. September 2024

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die VI/3. Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

20. November 2024 um 10 Uhr

statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Der Geschäftsführer
Dr. Nikolaus Wrage

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 II 4/24

Aufgebot

Frau Sigrid Finger, Ausbau Autobahn 4, 15236 Jacobsdorf hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundsschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 13728694, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Jacobsdorf, Blatt 339, in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundsuld zu 135.492,34 EUR mit 20 % Zinsen jährlich sowie einer einmaligen Nebenleistung von 10 % des Grundschuldbetrages.

Eingetragene Berechtigte:

Sigrid Finger, geb. Lehmann, geb. am 19.09.1957,
Ausbau Autobahn 4, 15236 Jacobsdorf

Der Inhaber des Grundsschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 27.12.2024 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az.: 26 II 4/24 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 26.08.2024

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 II 1/24

Ausschließungsbeschluss

Der Grundsschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17515547, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Beeskow, Blatt 149, in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundsuld zu 55.000,00 EUR mit 15 % Zinsen wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 26.08.2024

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Frau **Caroline Gruel**, Dienstausweisnummer **106189**, Kartenummer 11461, Farbe blau, ausgestellt am 27.09.2023 durch den Zentralsdienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Kreisverwaltung Landkreis Prignitz

Der Dienstausweis von Herrn **Olaf Glomke (Notfallseelsorger)**, Dienstausweis-Nr. **5**, ausgestellt am 30.03.2020, gültig bis 30.03.2030, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ungültigkeitserklärung von Kriminaldienstmarken

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Die durch Verlust abhandengekommene Kriminaldienstmarke der Beamtin **Madlen Rakowsky**, Mitarbeiterin der Direktion besondere Dienste, Spezialeinheit/Spezialkräfte des Polizeipräsidiums des Landes Brandenburg, Kriminaldienstmarken-Nr. **2186**, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.